

Stadt Laatzen  
Landkreis Hannover

**"Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung" für den nachstehend bezeichneten Geltungsbereich im Ortskern Grasdorf der Stadt Laatzen, Landkreis Hannover**

**P r ä a m b e l**

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBau0) vom 23.07.1973 (Nds. GVBl. Nr. 28/1973 S. 259) geändert durch das 5. Gesetz der Niedersächsischen Bauordnung (NBau0) vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. Nr. 14/1986 S. 103) und der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. Nr. 28/1982 S. 229) hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 28.05.1986 die folgenden "Örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung" als Satzung beschlossen.

**Geltungsbereich**

**§ 1**

Der Geltungsbereich der "Örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung" ist in dem beigefügten Plan im Maßstab 1 : 1.000 - der Bestandteil dieser Satzung ist - markiert.

**Material**

**§ 2**

Alle Gebäude sind als Ziegelmauerwerk oder Holzfachwerk mit ausgemauerten Gefachen in Ziegelmauerwerk auszuführen. Holz ist als gestaltendes Element für Teile von Gebäuden bis zu 50 % der jeweiligen Wandfläche zulässig.

Als Ausnahme kann zugelassen werden, daß bei Umbau- oder Erweiterungsmaßnahmen an vorhandenen Gebäuden diese hinsichtlich des Materials entsprechend dem Hauptkörper ausgeführt werden können. Ausgemauerte Gefache bei vorgenannten Maßnahmen an vorhandenen Fachwerkgebäuden können auch geputzt werden.

**§ 3**

Eine Fassadenverkleidung vorhandener Fachwerkgebäude ist nicht zulässig. Als Ausnahme ist die Verkleidung von Giebeln ganz oder auch teilweise mit Krempziegeln zulässig.

**§ 4**

Die Grundstückseinfriedungen zu den angrenzenden öffentlichen Straßen sind als Ziegelmauern oder Hecken auszuführen.

Die straßenseitigen Einfriedungen an der Leinstraße und der Straße Am Südtor sowie die straßenseitige Einfriedung der westlich der Straße Am Thie gelegenen Grundstücke können ausnahmsweise, wie dort bereits vorhanden, auch in Holz sowie kombiniert mit Mauersockeln und -pfeilern ausgeführt werden. Diese Einfriedungen dürfen nur mit senkrechter oder waagerechter Verlattung bzw. Verbreiterung erfolgen.

## **Dachform und Neigung**

### **§ 5**

Es sind nur geneigte Dächer mit mindestens 38<sup>0</sup> Neigung zulässig. Ausgenommen davon ist das Grundstück der Grundschule Grasdorf. Für deren Gebäude wird eine Mindestdachneigung von 15<sup>0</sup> festgesetzt. Von der Regelung der Sätze 1 und 2 sind Garagen und Nebenanlagen ausgenommen.

Ebenso bleiben von der Mindestdachneigung Dachaufbauten, wie z.B. Gauben usw., deren Trauflänge unter einem Drittel der Firstlänge des Hauptbaukörpers liegt, von dieser Regelung ausgenommen.

## **Farbliche Gestaltung**

### **§ 6**

Ziegelsteine und Dachpfannen sind in Rot- bzw. Braunfärbung, naturrot nicht heller als RAL 2002, nicht dunkler als RAL 3013, naturbraun nicht heller als RAL 8001 und nicht dunkler als RAL 8024 auszuführen. Das Ständerwerk von Fachwerkgebäuden darf zusätzlich auch schwarz behandelt werden. Ausgemauerte Gefache, die gemäß § 2 zweiter Absatz geputzt sind, sollen weiß gestrichen werden. Für die farbliche Gestaltung von Einfriedungen gelten die gleichen Festsetzungen.

## **Werbung**

### **§ 7**

Außenwerbung darf nur am Ort der Leistung erfolgen. Dies gilt auch für die Anbringung von Verkaufsautomaten.

Laatzen, den 01.10.1986

gez.

H.Lecke,

Bürgermeister

L.S.

gez.

Gottfried Gensch,

Bürgermeister